

# GR\_GERICHTE SK1 2023 41 vom 2. April 2024

GR Gerichte, 2024-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2023\\_41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2023_41)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2023 41 du 2 avril 2024

IT: GR\_GERICHTE SK1 2023 41 del 2 aprile 2024

## Regeste

Ausstand

## Erwägungen

### E. 1

Über den Ausstand von Mitgliedern der Beschwerdekammer entscheidet das Berufungsgericht (Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO).

### E. 2

Grundlage der Meldung von Kantonsrichter C.\_\_\_\_\_ vom 18. April 2023 ist ein möglicher Ausstandsgrund gemäss Art. 56 lit. f StPO. Ein Selbstausstand ist bei dieser Ausgangslage ausgeschlossen; das Verfahren gemäss Art. 59 Abs. 1 StPO ist zwingend durchzuführen (Markus Boog, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 1 zu Art. 59 StPO). 3.1. Gemäss Art. 56 lit. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen als den im selben Artikel aufgelisteten befangen sein könnte, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand. Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 148 IV 137 E. 2.2 mit

### E. 3

/ 5 Hinweisen). Ein kollegiales Verhältnis bzw. eine berufliche Beziehung zwischen der in der Strafbehörde tätigen Person und einer Verfahrenspartei oder deren Rechtsbeistand begründen keinen Ausstandsgrund, sofern keine weiteren, konkreten Umstände auf mangelnde Unvoreingenommenheit schliessen lassen (BGer 7B\_156/2022 v. 7.9.2023 E. 4.5.1 mit Hinweisen). Auch die Mitgliedschaft in der selben politischen Partei stellt für sich alleine keinen Ausstandsgrund dar (Boog, a.a.O., N 40 zu Art. 56 StPO).

### E. 3.2

Kantonsrichter C.\_\_\_\_\_ führte in seiner Stellungnahme vom 18. April 2023 aus, dass nebst der Tätigkeit beim Kantonsgericht und der gleichen Parteizugehörigkeit keine weiteren Berührungspunkte zwischen dem Kantonsrichter B.\_\_\_\_\_ und ihm bestünden.

### E. 3.3

Die Justizaufsichtskammer des Kantonsgerichts von Graubünden übt entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass blosser Kollegialität unter Gerichtsmitgliedern keine Ausstandspflicht begründet, die Praxis, dass Richter nicht über Angelegenheiten von (anderen) Richtern urteilen, die mit ihnen zur selben Zeit beim selben Gericht im Amt sind (KGer GR JAK 14 6 E. 2.b m.w.H.). Im vorliegenden Fall liegen jedoch Umstände vor, die ein Abweichen von dieser, der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entgegenstehenden Praxis rechtfertigen.

#### **E. 3.4**

Nebst der Zugehörigkeit zum Kantonsgericht von Graubünden bildet diejenige zur gleichen Partei Berührungspunkt zwischen dem Kantonsrichter B. \_\_\_\_\_ und dem Kantonsrichter C. \_\_\_\_\_. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass die Intensität und Qualität dieser Verbindung so beschaffen ist, dass objektiv zu befürchten wäre, dass sie Kantonsrichter C. \_\_\_\_\_ bei der Durchführung des Verfahrens und bei seiner Entscheidungsfindung beeinflusst. Vorliegend ist zudem vor allem zu berücksichtigen, dass Kantonsrichter C. \_\_\_\_\_ per Ende der Amtsperiode in Pension gehen wird. Eine zukünftige, langjährige und enge Zusammenarbeit im kleinsten Kreis besteht nicht. Unter den skizzierten Umständen relativiert sich das von der Justizaufsichtskammer in seiner Rechtsprechung bei der Konstellation "Richter urteilt über Richterkollegen" aufgeführte Argument der immateriellen Eigeninteressen bzw. der Gefahr der Solidarisierung oder Entsolidarisierungshaltung zur Bekräftigung der Unabhängigkeit aufgrund der Zusammenarbeit im engsten Kreis und im Interesse eines zukünftigen guten Einvernehmens (KGer GR JAK 11 1 E. 2.3.e). Aus der massgeblichen objektiven Betrachtungsweise ist nach dem Ausgeführten der Anschein der Befangenheit oder Voreingenommenheit zu verneinen. Ein Ausstandsgrund liegt nicht vor.

#### **E. 4**

Die Strafbehörde legt die Kostenfolge in der Endentscheidung fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). In Zwischenentscheidungen kann sie diese Festlegung vorwegnehmen (Art. 421 Abs. 2 lit. a StPO). Art. 59 Abs. 4 StPO regelt die Verfahrenskosten bei Gutheissung oder Abweisung des von einer Verfahrenspartei gestellten Ausstandsgesuchs. Nicht geregelt ist hingegen die Kostenverteilung des aufgrund einer Mitteilung gemäss Art. 57 StPO von Amtes wegen eingeleiteten Verfahrens. In diesem Fall gehen die Kosten der allgemeinen Regel von Art. 423 Abs. 1 StPO folgend zulasten des Kantons, was bereits mit dem heutigen Beschluss festgelegt werden kann.

#### **E. 5**

/ 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.